

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA GmbH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Soweit die SWA GmbH Fernwärme nach Standardverträgen liefert, erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. Abschnitt 1

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)

- 1.1. Die SWA GmbH liefert Wärme aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.
- 1.2. Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung für Wärme bietet die SWA GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit.
Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.
- 1.3. Der Anschlussvertrag Fernwärme wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBFernwärmeV.
- 1.4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag für Wärme mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWA GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWA GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5. Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.
- 1.6. Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses für Wärme ist, dass der SWA GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Erklärungen vorliegen (z.B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.).
Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der SWA GmbH selbst oder durch eine von der SWA GmbH beauftragte Firma vorgenommen.
- 1.7. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.
- 1.8. Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVBFernwärmeV gelten für den Anschlussnehmer sowie den Kunden in gleicher Weise.

2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

- 2.1. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der SWA GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, nach vorheriger Benachrichtigung einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung von Rechten und Pflichten im Rahmen der Wärmelieferung (beispielsweise zur Kontrolle von Messeinrichtungen, Ablesung, Wartung der Anlage o.ä.) erforderlich ist.
- 2.2. Kosten, die der SWA GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.
- 2.3. Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

3. Abrechnung; Abrechnungs- einschließlich Verbrauchsinformationen (zu § 24 AVBFernwärmeV, §§ 4, 5 FFVAV)

- 3.1. Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- 3.2. Die SWA GmbH übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und monatlichen Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen, soweit erforderlich, unentgeltlich. Auf Wunsch des Kunden stellt die SWA GmbH diese unentgeltlich auch elektronisch bereit.
- 3.3. Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, stellt die SWA GmbH dem Kunden nach Vereinbarung die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen monat-

lich elektronisch zur Verfügung.

4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

- 5.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWA GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWA GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt für Verrechnungspreise berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die SWA GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen.
- 5.3. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die SWA GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

- 6.1. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen sind dem jeweils gültigen Preisblatt für Verrechnungspreise zu entnehmen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWA GmbH seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der darin vorgesehenen Pauschalen.
- 6.2. Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Versorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die SWA GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer/Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstücks-/Hauseigentümer, dass die Messeinrichtung auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zahlt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses den Zonenpreis gemäß aktuellem Preisblatt. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.

II. Abschnitt 2

Wärmelieferung

- 1.1. Die SWA GmbH verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Verteilungsnetz des SWA GmbH nach Maßgabe der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bedingungen der SWA GmbH an die Abnahmestelle des Kunden zu liefern.
- 1.2. Wärmeträger
Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum der SWA GmbH.
- 1.3. Wärmeleistung und -bedarf
Die SWA GmbH liefert Wärme bis zu der vertraglich vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Der Anschlusswert kann durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten werden. Werden die in den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) für die verschiedenen Versorgungsbereiche aufgeführten Temperaturspreizungen nicht eingehalten, behalten sich die Stadtwerke eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Zonenpreises vor.
2. **Baukosten (zu § 9 AVBFernwärmeV)**
 - 2.1. Die SWA GmbH kann vom Anschlussnehmer verlangen, bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz der SWA GmbH bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss) entsprechend der Vorgaben des § 9 AVBFernwärmeV zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bauabzugsplan, Sanierungsplan).

- 2.2. Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Kunden, die nicht nach dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wärme beliefert werden.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWA GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage verlangen.
- 2.4. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der dem betreffenden Hausanschluss für die Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times \frac{K}{\sum P_A} \times P_A$$

Es bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile im Netz

P_A Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

ΣP_A Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich ange-schlossen werden können.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWA GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. der Verstärkung des Hausanschlusses werden 50 % des Festpreises fällig.
 - 3.2. Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt dabei die Verbindungsstelle der SWA GmbH-eigenen Übergabestation mit der Kundenanlage.
 - 3.3. Die elektrischen Verbindungsleitungen von der Schalttafel zu den Regelgeräten oder Umwälzpumpen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma vorschriftsmäßig und im Einklang mit den gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ herzustellen und gehören zu den Kundenanlagen. Entsprechendes gilt für den Anschluss der Schalttafel an das 230 V-Wechselstromnetz.
 - 3.4. Der Anschlussnehmer zahlt der SWA GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit dem Ventil bzw. der Absperrrichtung auf der Gebäudeseite soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die restlichen 50 % des Festpreises werden unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.
 - 3.5. Die SWA GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.
- #### 4. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung
- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, der SWA GmbH unverzüglich alle zur Bildung des Zonenpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Zonenpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes, unaufgefordert mitzuteilen.
 - 4.2. Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Ersuchens des Kunden. Einzelheiten werden in einem Protokoll festgelegt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertmin-

derung nach Beginn der Anschlusserrstellung nicht zurückvergütet. Bei einer wesentlichen Erhöhung des Anschlusswertes sind ggf. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskostenbeitrag zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.

- 4.3. Bei einer Änderung des Anschlusswertes wird der geänderte Zonenpreis von der SWA GmbH ab Beginn der Änderung berechnet.
- #### 5. Wärmepreis
- Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und dem Zonenpreis.
- 5.1. Zonenpreis
Der Zonenpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet.
Der Zonenpreis ist ab der ersten Inbetriebnahme der Wärmeübernahmeanlage zu entrichten, spätestens jedoch nach einem Jahr, seitdem von der SWA GmbH alles getan ist, die Wärmeversorgung zu ermöglichen; es sei denn, dass eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird im Abnahmeprotokoll der SWA GmbH festgelegt.
 - 5.2. Arbeitspreis
Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmeenergie.
 - 5.3. Der Zonenpreis wird in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den übrigen regelmäßigen Zahlungen abgerechnet. Der Zonenpreis ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.
 - 5.4. Bei Beginn der Versorgung wird der Zonenpreis tagesgenau (bezogen auf die Kalendertage des jeweiligen Monats) berechnet.
- #### 6. Kosten der Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlage
- 6.1. Die SWA GmbH schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und gibt die Zufuhr des Wärmeträgers durch Öffnen der Absperrrichtungen vor der Übergabestation frei. Hierfür werden dem Anschlussnehmer Kosten gem. Preisblatt für Verrechnungspreise in Rechnung gestellt. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Erfolgt die Inbetriebsetzung in Ausnahmefällen durch Beauftragte der SWA GmbH ist diese zur Kostenberechnung berechtigt.
 - 6.2. Die SWA GmbH ist entsprechend § 14 AVBFernwärmeV nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlagen verpflichtet. Kostenpflichtig sind alle Prüfungen von Kundenanlagen, deren Durchführung vom Kunden veranlasst wird. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt. Der erforderliche Materialverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWA GmbH oder im Bereich des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) liegt.
- #### 7. Wärmepreise und sonstige Verrechnungspreise
- Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieser Versorgungsbedingungen bei der SWA GmbH abzunehmen und den Wärmepreis zu zahlen. Die Allgemeinen Wärmepreise werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht. Die sonstigen Verrechnungspreise werden öffentlich bekannt gegeben und in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt. Es gelten die jeweils gültigen Preisbestimmungen der SWA GmbH für Fernwärme. § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
- #### 8. Steuer- und Abgabeklausel
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWA GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWA GmbH zu einer Weitergabe verpflichtet.

9. **Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der SWA GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

10. **Haftung**

10.1. Die Haftung für Schäden, die der Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können.

10.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

10.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. **Weiterleitung an Dritte**

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWA GmbH zulässig. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWA GmbH an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

12. **Streitbelegungsverfahren**

Die SWA GmbH nimmt am Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärmeversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite www.verbraucher-schlichter.de stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden. Hier erhalten Sie einen Überblick über die Kontaktdaten:

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Telefon: 07851 / 7959883, Fax: 07851 / 9914885

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

13. **Gerichtsstand (zu § 34 AVBFernwärmeV)**

Gerichtsstand ist Aschersleben.

14. **Änderungen der Ergänzenden Versorgungsbedingungen**

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 S. 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

15. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 24.09.2018.

gez. Brigitte Klopstein
Geschäftsführerin
Stadwerke Aschersleben GmbH